



An den
Schleswig-holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Frau Dörte Schönfelder
Ausschussgeschäftsführerin
Postfach 71 21
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
4.09.2007 08:15				
Anl.: <i>h</i>				
LP	L	L1	L2	L3

L 215
14.09.

Rechtsanwältin Bettina Bachmann
Tel.: 0 30 / 72 61 52 123
bachmann@anwaltverein.de
Sekretariat: Judith Schwarz
Tel.: 0 30 / 72 61 52 133
Fax: 0 30 / 72 61 52 190
schwarz@anwaltverein.de

13. September 2007

Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV zum Entwurf eines schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes

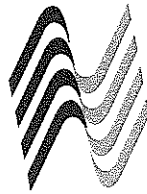
Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Strafrechtsausschuss des DAV bedankt sich dafür, dass ihm die Gelegenheit eingeräumt wurde, zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen. Der Strafrechtsausschuss ist der Meinung, dass das Gesetzesvorhaben grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung darstellt. Es ist erfreulich, dass der Entwurf keine gemeinsame gesetzliche Regelung von Jugendstrafvollzug und Erwachsenenstrafvollzug vorsieht. Leider räumt jedoch der Gesetzentwurf dem Erziehungsgedanken nicht immer den ausreichenden Vorrang gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit ein. Der Strafrechtsausschuss hat hierzu verschiedene, kritische Anmerkungen gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bachmann
Geschäftsführerin

Anlage



DeutscherAnwaltVerein

Berlin, im September 2007
Stellungnahme Nr. 45/2007
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Jugendstrafe (Jugendstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein – JStVollzG)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Gast:

Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin (Berichterstatter)

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Bettina Bachmann, DAV-Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit 64.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins nimmt zu einem Landesgesetz Stellung, da neun Bundesländer, zu denen auch Schleswig-Holstein zählt, einen gemeinsamen Entwurf für den Jugendstrafvollzug vorgelegt haben, um dadurch einer Zersplitterung von Recht und Praxis des Jugendstrafvollzugs entgegen zu wirken.

Aus Sicht des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins bedeutet das Gesetzesvorhaben **grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung**. Der gemeinsame Entwurf eines Gesetzes über den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes, an dem auch das Land Schleswig-Holstein neben acht anderen Bundesländern mitgewirkt hat, ist grundsätzlich begrüßenswert zur Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Standards im Jugendstrafvollzug. Zudem ist erfreulich, dass im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern bewusst auf die gemeinsame gesetzliche Regelung von Jugendstrafvollzug und Erwachsenenstrafvollzug verzichtet wurde. Hierdurch wird nicht nur die Verständlichkeit des Gesetzes und der Verzicht auf Verweisungen erreicht, sondern der dem Erziehungsgedanken verpflichtete Jugendstrafvollzug deutlich vom Erwachsenenstrafvollzug abgegrenzt.

Inhaltlich gibt der Entwurf Anlass zu verschiedenen Anmerkungen:

- 1) In § 2 JStVollzG werden Ziel und Aufgabe des Jugendstrafvollzuges festgelegt. Hier wird neben der dem § 91 Abs. 1 JGG entsprechenden Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges noch der Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges und nicht zu ersterem im Gegensatz stehenden Vollzugsziel festgelegt. Im Jugendstrafverfahren gilt durchgehend der Erziehungsgedanke, auch der Jugendarrest soll nicht für die Dauer seines Vollzuges die Allgemeinheit vor Straftaten schützen, sondern dient nur der erzieherischen Einwirkung. Dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz vor weiteren Straftaten ist allein durch die erfolgreiche Erziehung des Inhaftierten Rechnung zu tragen. Die Bestimmung der

Vollzugsziele und ihre Gewichtung ist eine grundlegende Wertentscheidung und bestimmt im Weiteren die Regelungen im Rahmen des JStVollzG, aber auch die Gewichtung von im Rahmen von nicht gebundenen Entscheidungen zu berücksichtigenden Interessen. Die Aufführung des Schutzes der Allgemeinheit führt zu einer Verschiebung der Gewichte im Vergleich zur Regelung des § 91 JGG zu Lasten des Inhaftierten.

Dies wird nicht zuletzt bereits im in § 3 Abs. 3 JStVollzG formulierten Angleichungsgrundsatz deutlich, nach dessen Einschränkung im Vergleich etwa zu § 3 Abs. 1 StVollzG neben den Belangen von Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch die Belange der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind.

- 2) Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Entwurf zum JStVollzG in § 13 JStVollzG anders als andere Entwürfe den geschlossenen Vollzug der Jugendstrafe nicht als Regelvollzug festlegt, sondern kein Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen dem geschlossenen und dem offenen Vollzug aufstellt. Nur die Eignung des Jugendlichen soll entscheiden, wobei im Jugendstrafvollzug ein weiteres Entscheidungsermessen bei Missbrauchsbedürfnissen nach wie vor bestehen bleiben soll (Begründung S. 99). Begrüßenswert wäre aber, wenn gerade im am Erziehungsgedanken auszurichtenden Jugendstrafvollzug die Aufrechterhaltung von sozialen und familiären Bindungen im Zweifel durch die Ausgestaltung des offenen Vollzuges als Regelvollzuges den Vorrang erhielte, vergleichbar zum noch geltenden StVollzG in § 10 Abs. 1 StVollzG.
- 3) Im Rahmen des Zuganges wird ein Zugangsgespräch zur Vorbereitung der Vollzugsplanung durchgeführt. Hierbei sollen nach § 9 Abs. 2 JStVollzG „in der Regel“ andere Gefangene nicht zugegen sein. Aus unserer Sicht wäre es begrüßenswert, eine solche Anwesenheit nicht oder nur unter vorher festgelegten Voraussetzungen – wie z.B. einer kurzfristigen Sprachmittlung durch Mitgefangene – zu gestatten.

Weiter wäre zu begrüßen, wenn nach der ersten zügigen Vollzugsplanung (vgl. § 11 Abs. 1 JStVollzG) für das erste halbe Jahr monatliche Fristsetzungen zur Überprüfung gesetzlich festgelegt würden, wie sie auch für den

Erwachsenenvollzug für erforderlich gehalten werden (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz „Strafvollzugsgesetz“ von 2005, § 7 Rdn. 8).

- 4) Erwägenswert wäre die Gestaltung der (befristeten) Verlegung in eine andere Haftanstalt aus wichtigem Grund gemäß § 12 JStVollzG als absolute Ausnahmeregelung.
Wichtige Gründe sind jeweils „Belange des Gesamtvollzuges“. Zu berücksichtigen ist die als Folge der Verlegung eintretende Unterbrechung der jeweils für den Inhaftierten laufenden erzieherischen Maßnahmen.
- 5) Erfreulich ist die Normierung des Anspruchs auf Einzelunterbringung zur Ruhezeit, bedenklich dagegen die dies relativierende Formulierung in § 25 Abs. 2 JStVollzG („Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.“), da hierunter auch Fälle von Überbelegung subsumiert werden könnten. Wir würden es begrüßen, wenn dieser Satz ersatzlos gestrichen werden würde.
- 6) Wir sprechen uns nachdrücklich gegen die Verpflichtung der Gefangenen aus, Anstaltskleidung zu tragen, wie es in § 30 JStVollzGM-V vorgesehen ist. Der jugendliche Gefangene befindet sich noch in einer Phase der Entwicklung seiner Persönlichkeit. Hierzu braucht der junge Mensch unterschiedliche Ausdrucksweisen. Dazu gehört auch die Möglichkeit der Auswahl der Kleidung.
- 7) Bezüglich der Zulassung von eigenen Fernsehgeräten in § 41 Abs. 2 JStVollzG sollte klargestellt werden, dass die erzieherischen Gründe in der Person des betroffenen Inhaftierten vorliegen oder nicht vorliegen müssen.
- 8) Es wäre begrüßenswert, wenn die Überwachung von Besuchen die Ausnahme und nicht die Regel darstellen würde (vgl. § 50 Abs. 1 JStVollzG) und die Ausnahmen dem Inhaftierten gegenüber begründet würden.
Besuchsüberwachungen können sich störend auf die Aufrechterhaltung der Außenkontakte auswirken, es ist im Falle der Annahme einer Ausnahme erzieherisch wichtig, diese dem Inhaftierten gegenüber zu begründen.

- 9) Eine Überwachung des Schriftwechsels gemäß § 52 Abs. 3 des Entwurfs zum JStVollzG lehnen wir ab. Diese Eingriffsmöglichkeit ist zu unbestimmt und die Eingriffsvoraussetzungen „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ sind ausreichend.
- 10) Im Hinblick auf die Bedeutung der familiären Kontakte für zur Vollstreckung einer Jugendstrafe Inhaftierter sollten Telefonkontakte mittelloser Jugendlicher mit Angehörigen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf Kosten der Haftanstalt ermöglicht werden.
- 11) Eine Abkehr von der Paketregelung in § 56 StVollzG, nach dem Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln empfangen werden dürfen, erscheint trotz der zur Begründung herangezogenen Bedenken (vgl. S. 138 der Begründung) nicht geboten. Vielmehr ist zu beachten, dass diese meist durch Verwandte übersandten Pakete während der Freiheitsentziehung nach wie vor zu den emotional hoch besetzten Zeichen der Verbundenheit der Familie mit den Inhaftierten gehören. Diese können nicht ersetzt werden.
- 12) Soweit besondere Sicherungsmaßnahmen gemäß § 70 JStVollzG angeordnet werden, sollte ein Informationspflicht gegenüber den Personensorgeberechtigten und einem eventuell tätigen Verteidiger in einem Absatz 5 der Vorschrift hinzugefügt werden.
- 13) Der Entwurf eröffnet in § 98 JStVollzG – insoweit abweichend von der bisherigen Regelung in § 92 JGG, der die Einrichtung von Jugendstrafanstalten vorschrieb, die von Anstalten für Erwachsene getrennt sind – die Möglichkeit des Vollzuges der Jugendstrafe in „Teilanstalten“. Damit sind ausweislich der Begründung des Gesetzes „größere Einheiten mit einer Eigenständigkeit, die von ihrer Struktur mit einer Anstalt vergleichbar ist, ohne aber die Behördeneigenschaft zu besitzen“ gemeint (Begründung S. 168). Hinter dieser etwas verklausulierten Umschreibung dämmert die Gefahr einer Unterbringung Jugendlicher in bloß besonderen Abteilungen der Erwachsenenstrafanstalten herauf. Das ist auf keinen Fall akzeptabel. Die Vorschrift muss daher insoweit gestrichen werden und der Vollzug der Jugendstrafe allein Jugendstrafanstalten vorbehalten bleiben, die die erforderlichen Erziehungsangebote gewährleisten.

14) In § 5 JStVollzG wird eine sanktionierte Pflicht zur Mitwirkung am Vollzugsziel eingeführt, in § 38 JStVollzG die Teilnahme an Freizeitangeboten. Hierdurch besteht die Gefahr, dass nicht selbstbestimmte und verantwortliche Mitwirkung im Rahmen des Vollzugsplanes erreicht wird, sondern nur Anpassung an den Vollzugsalltag gefördert wird.

Zusammenfassung:

Das JStVollzG enthält eine Reihe positiver Ansätze, scheint aber dem Erziehungsgedanken in Konkurrenz zum Schutz der Allgemeinheit nicht immer den ausreichenden Vorrang einzuräumen, zumal § 2 JStVollzG eine mit dem Erziehungsgedanken nicht zu vereinbarende Grundentscheidung enthält.